

Nachstehend bezeichnet als: Auftragnehmer

Artikel 1 Definitionen

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Bedingungen mit der nachstehend genannten Bedeutung verwendet, außer wenn diesbezüglich ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

Auftragnehmer: der Nutzer der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Auftraggeber: die dem Nutzer gegenüberstehende Partei, die als Geschäftsmann oder als Selbständiger agiert.

Vertrag: der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber.

Artikel 2 Allgemeines

Die Übereinkünfte der vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für jedes einzelne Angebot und jeden einzelnen Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, für das/den der Auftragnehmer bestätigt hat, dass die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten sollen, sofern die Parteien nicht ausdrücklich eine von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer, für deren Erfüllung Dienstleistungen Dritter erforderlich sind.

Mögliche Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart wurden.

Die Anwendung von Einkaufs- oder anderen Bedingungen, die der Auftraggeber möglicherweise hat bzw. stellt, wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Wenn eine oder mehrere Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen null und nichtig ist/sind oder für null und nichtig erklärt wird/werden, bleiben die restlichen Bedingungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in vollem Umfang gültig. Sollte dieser Fall eintreffen, nehmen der Auftragnehmer und der Auftraggeber Verhandlungen auf, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die an die Stelle der nichtigen oder der für null und nichtig erklärten Bestimmungen treten sollen, wobei diese dem Zweck und der Bedeutung der ursprünglichen Bedingungen so nah wie möglich kommen sollen.

Artikel 3 Angebote und Offerten

Alle Angebote sind freibleibend, außer wenn das Angebot eine Zustimmungvereinbarung enthält.

Angebote, die vom Auftragnehmer erstellt werden, sind freibleibend; sie gelten für einen Zeitraum von dreißig Tagen, falls nicht anders angegeben. Der Auftragnehmer ist nur an sein Angebot gebunden, wenn die Zustimmung dazu vom Auftraggeber innerhalb von dreißig Tagen schriftlich bestätigt wird, falls nicht anders angegeben.

Die in Angeboten des Auftragnehmers angegebenen Lieferzeiten sind nur ungefähre Angaben und wenn diese Lieferzeiten überschritten werden, ist der Auftraggeber nicht zu einer Auflösung oder zu Schadensersatz berechtigt, falls nicht ausdrücklich anders angegeben.

Die Preise in den vorstehend genannten Angeboten und Offerten verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere vom Staat erhobene Steuern sowie Transportkosten und mögliche Verpackungs- und Verwaltungskosten, falls nicht ausdrücklich anders angegeben.

Wenn die Zustimmungvereinbarung (in Bezug auf untergeordnete Posten) von dem erstellten Angebot abweicht, ist der Auftragnehmer nicht daran gebunden. In diesem Fall wird der Vertrag nicht in Übereinstimmung mit besagter abweichender Zustimmung geschlossen, falls der Auftragnehmer nichts anderes angibt.

Ein zusammengesetztes Angebot verpflichtet den Auftragnehmer nicht dazu, einen Teil der Arbeiten auf der Grundlage des entsprechenden Teils des erteilten Angebots auszuführen.

Angebote und Offerten gelten nicht automatisch für Nachbestellungen.

Artikel 4 Erfüllung des Vertrags

Der Auftragnehmer erfüllt den Vertrag nach bestem Wissen und nach besten Kräften.

Wenn und insoweit als es für eine ordnungsgemäße Ausführung des Vertrags erforderlich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, bestimmte Arbeiten von Dritten durchführen zu lassen.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist alle Daten zur Verfügung gestellt werden, in Bezug auf welche ihn der Auftragnehmer darüber informiert hat, dass sie benötigt werden, oder von denen der Auftraggeber vernünftigerweise annehmen muss, dass diese für die Erfüllung des Vertrags erforderlich sind. Wenn dem Auftragnehmer die für die Erfüllung des Vertrags benötigten Daten nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfüllung des Vertrags zeitweilig auszusetzen bzw. dem Auftraggeber die zusätzlichen Kosten, die durch die Verzögerung verursacht werden, zu allgemein anerkannten Preisen in Rechnung zu stellen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dadurch verursacht wurden, dass der Auftragnehmer auf Grundlage von vom Auftraggeber bereitgestellten falschen bzw. unvollständigen Daten arbeitete, außer wenn der Auftragnehmer erkannt haben müsste, dass die Daten falsch oder nicht vollständig sind.

Wenn die Parteien vereinbart haben, dass der Vertrag in Etappen ausgeführt werden soll, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ausführung von Teilen, die zu einer nachfolgenden Etappe gehören, vorübergehend auszusetzen, bis der Auftraggeber die Ergebnisse der vorhergehenden Etappe schriftlich bestätigt hat.

Wenn der Auftragnehmer oder Dritte, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung am Standort des Auftraggebers oder an einem vom Auftraggeber vorgegebenen Standort Arbeiten durchführt/durchführen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Angestellten, die dort arbeiten müssen, zusammen mit allen Einrichtungen, die nach vernünftigem Ermessen von den vorgenannten Angestellten gefordert werden können, kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer schützt den Auftraggeber im Fall von Forderungen, die von Dritten gestellt werden können, welche einen Schaden erlitten haben, der in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrags auf den Käufer zurückgeführt werden kann.

Artikel 5 Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager/Lagerhaus des Auftragnehmers.

Wenn die Lieferung auf Grundlage der „Incoterms“ erfolgt, gelten die „Incoterms“, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig sind.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, gelieferte Waren zu dem Zeitpunkt entgegenzunehmen, zu dem der Auftragnehmer sie ihm liefert oder liefern lässt, oder zu dem Zeitpunkt, an dem die Waren dem Käufer gemäß dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.

Wenn sich der Auftraggeber weigert, die Lieferung anzunehmen oder die Informationen oder Anweisungen, die für die Lieferung erforderlich sind, nicht erteilt, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Waren auf Gefahr und Kosten des Käufers zu lagern.

Wenn an den Waren ein Kundendienst durchgeführt wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, mögliche Kundendienstgebühren zu berechnen. Diese Kundendienstgebühren sind dann separat in Rechnung zu stellen.

Wenn der Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Auftrags Informationen vom Auftraggeber benötigt, beginnt die Lieferfrist, nachdem der Käufer dem Nutzer die betreffenden Informationen mitgeteilt hat.

Wenn der Auftragnehmer eine Lieferfrist angegeben hat, so handelt es sich dabei nur um eine ungefähre Angabe. Wenn eine Lieferzeit angegeben ist, so handelt es sich dabei nicht um eine Frist, bei der eine Nichteinhaltung zu einer Verwirkung von Rechten führen würde. Wenn eine Frist überschritten wird, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich über die Nichterfüllung in Kenntnis zu setzen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Waren sukzessive zu liefern, außer wenn davon in dem Vertrag in Form einer schriftlichen Vereinbarung abgewichen wird oder wenn eine Teillieferung keinen eigenständigen Wert darstellt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die auf diese Weise gelieferten Waren separat in Rechnung zu stellen.

Wenn eine Erfüllung des Vertrags in Etappen vereinbart wurde, kann der Auftragnehmer die Ausführung der Teile, die zu einer späteren Etappe gehören, vorübergehend aussetzen, bis der Käufer die Ergebnisse der vorhergehenden Etappe schriftlich genehmigt hat.

Artikel 6 Proben und Muster

1. Wenn dem Auftraggeber eine Probe oder ein Muster zur Verfügung gestellt wurde, ist davon auszugehen, dass diese/dieses nur einen Hinweis liefern soll, außer wenn die Parteien ausdrücklich vereinbart haben, dass das zu liefernde Produkt dieser/diesem entsprechen soll.

2. Bei einem Ankauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen ist ebenfalls davon auszugehen, dass die Flächenausdehnung oder andere genannte Maße und Angaben nur ungefähre Angaben sind, ohne dass das zu liefernde Produkt diesen entsprechen müsste.

Artikel 7 Inspektion & Reklamationen

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, zum Zeitpunkt der Lieferung (Übergabe), aber in jedem Fall in so kurzer Zeit wie möglich, die gelieferten Waren zu überprüfen (die gelieferten Waren überprüfen zu lassen). In diesem Zusammenhang muss der Auftraggeber überprüfen, ob die Qualität und die Menge der gelieferten Waren der Vereinbarung entsprechen oder ob sie zumindest den Anforderungen entsprechen, die im Rahmen von üblichen (geschäftlichen) Transaktionen für die betreffenden Waren gelten.

Möglicherweise vorhandene, sichtbare Mängel müssen dem Auftragnehmer innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Feststellung schriftlich mitgeteilt werden. Nicht sichtbare Mängel müssen innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung, aber spätestens 12 Monate nach der Lieferung mitgeteilt werden.

Wenn der Auftraggeber in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Absatz rechtzeitig reklamiert, ist er nach wie vor verpflichtet, die Lieferung anzunehmen und die gekauften Waren zu bezahlen. Wenn der Auftraggeber schadhafte Waren zurückgeben möchte, kann er dies tun, nachdem er das schriftliche Einverständnis des Auftragnehmers dafür eingeholt hat.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer innerhalb von 8 Arbeitstagen nach der Entdeckung, aber spätestens innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Abschluss der betreffenden Arbeiten, schriftlich über Reklamationen in Bezug auf die durchgeführten Arbeiten informieren. Die Mängelrüge muss eine möglichst genaue Beschreibung des Mangels enthalten, damit der Auftragnehmer in die Lage versetzt wird, angemessen zu reagieren.

Wenn sich eine Reklamation als begründet herausstellt, hat der Auftragnehmer dennoch die Arbeit wie vereinbart auszuführen, außer wenn dies für den Auftraggeber in der Zwischenzeit nachweislich nutzlos geworden ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn letzteres eingetreten ist.

Wenn es in Hinblick auf die Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen nicht mehr möglich oder nicht mehr sinnvoll ist, die Arbeit auszuführen, haftet der Auftragnehmer nur innerhalb der Grenzen von Artikel 16.

Artikel 8 Vergütung, Preis und Kosten

Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine feste Vergütung oder eine Preisbindung vereinbaren, wobei der Auftragnehmer dennoch zu einer Erhöhung des genannten Preises berechtigt ist.

Wenn kein fester Preis vereinbart wurde, ist die Vergütung auf der Grundlage der Anzahl der Stunden, die tatsächlich für die Arbeit aufgewendet wurden, zu ermitteln. Die Vergütung ist gemäß den üblichen Stundensätzen des Auftragnehmers zu berechnen, die für den Zeitraum gelten, in denen die Arbeit ausgeführt wird, außer wenn ein davon abweichender Stundensatz vereinbart wurde.

Der Auftragnehmer ist unter anderem berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des Angebots und dem Zeitpunkt der Erfüllung des Vertrags Preisänderungen ergeben haben, z.B. im Hinblick auf Wechsellöhne, Löhne und Gehälter, und wenn das Recht zur Preiserhöhung das Ergebnis eines dem Auftragnehmer gesetzlich zustehenden Rechtes ist oder wenn der Auftragnehmer aufgrund (kraft) eines Gesetzes zu einer Preiserhöhung verpflichtet ist, und im Hinblick auf Rohstoffe, halbfertige Produkte oder Verpackungsmaterial.

Der Auftragnehmer darf außerdem die Vergütung erhöhen, wenn es sich bei der Ausführung der Arbeiten herausstellt, dass der ursprünglich vereinbarte oder bei Vertragsabschluss erwartete Umfang der Arbeiten ohne ein Verschulden seitens des Auftragnehmers so unterschätzt wurde, dass vom Auftragnehmer vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, die vereinbarte Arbeit für die ursprünglich festgelegte Vergütung auszuführen. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über seine Absicht, die Vergütung oder den Stundensatz zu erhöhen, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, den Umfang der betreffenden Erhöhung sowie das Datum, an dem sie gültig werden soll, mitzuteilen.

Die vom Auftragnehmer genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere vom Staat erhobene Steuern sowie ohne andere Ausgaben, die möglicherweise im Rahmen dieses Vertrags anfallen, einschließlich Transport- und Verwaltungskosten, falls nicht anders angegeben.

Artikel 9 Änderungen am Vertrag

Sollte es sich während der Erfüllung des Vertrags herausstellen, dass in Bezug auf die auszuführende Arbeit Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden müssen, damit eine ordnungsgemäße Ausführung gewährleistet ist, verpflichten sich die Parteien, den Vertrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums in gegenseitiger Absprache entsprechend zu ändern.

Wenn die Parteien zu dem Schluss kommen, dass der Vertrag geändert bzw. ergänzt werden muss, hat diese Entscheidung möglicherweise einen Einfluss auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Erfüllung. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber baldmöglichst darüber.

Wenn die Änderung bzw. Ergänzung des Vertrags Folgen in finanzieller bzw. qualitativer Hinsicht hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Käufer davon im Voraus in Kenntnis zu setzen.

Wenn ein Festpreis vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Ausmaß der Erhöhung des besagten Festpreises anzugeben, zu dem die Änderung oder Ergänzung des Vertrags führen wird.

Entgegen den für diese Angelegenheit geltenden Bedingungen darf der Auftragnehmer keine zusätzlichen Kosten berechnen, wenn die Änderung oder Ergänzung das Ergebnis von Umständen ist, die auf den Auftragnehmer zurückzuführen sind.

Artikel 10 Zahlung

Die Zahlung hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Rechnungsdatum auf eine Weise, die vom Auftragnehmer vorgegeben wird, und in der Währung, in der die Waren in Rechnung gestellt wurden, zu erfolgen. Wenn ein Rechnungsbetrag bestritten wird, führt dies nicht zu einer Aussetzung der Zahlungsverpflichtung.

Sollte der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nachkommen, gerät der Auftraggeber kraft Gesetzes in Verzug. In diesem Fall muss er 1 % Zinsen pro Monat zahlen, außer wenn der gesetzliche Zinssatz höher ist; in diesem Fall ist der gesetzliche Zinssatz maßgeblich. Die Zinsen für den fälligen Betrag werden ab dem Tag berechnet, an dem der Käufer in Verzug gerät, und bis zum dem Zeitpunkt, an dem er den gesamten Betrag bezahlt hat.

Wenn aufgrund eines Rückstands bei der Zahlung Barzahlung bei Lieferung verlangt oder angewendet wurde, wird die entsprechende aktuell gültige Nachnahmegebühr fällig.

Nicht genehmigte Preisherabsetzungen für Rabatt müssen später zurückgezahlt werden.

Bei einer rückständigen Zahlung ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem geltenden Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zuzüglich laufender Kosten oder üblicher Gebühren in Verbindung mit der Heranziehung eines Inkassobüros zu berechnen.

Forderungen seitens des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber werden auf Verlangen fällig, wenn der Auftraggeber abgewickelt wird, gepfändet wird, Bankrott anmeldet, oder wenn ein Zahlungsaufschub gewährt wird.

Der Auftragnehmer hat Anspruch darauf, dass die durch den Auftraggeber getätigten Zahlungen zuallererst zur Abzahlung der Kosten, dann zur Abzahlung der noch fälligen Zinsen und schließlich zur Abzahlung der eigentlichen Summe und der laufenden Zinsen verwendet werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt - ohne dass dieser Hauptlieferant in Verzug sein muss - ein Zahlungsangebot abzulehnen, wenn der Auftraggeber eine andere Reihenfolge für die Zuschreibung festlegt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die volle Zahlung der eigentlichen Summe abzulehnen, wenn die betreffende Zahlung nicht die noch ausstehenden Zinsen, die laufenden Zinsen und Kosten umfasst.

Artikel 11 Eigentumsvorbehalt

Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren, möglicherweise auch einschließlich Plänen, Entwürfen, Zeichnungen, Filmen, Software, (elektronischen) Dateien etc., bleiben Eigentum des Auftragnehmers, bis der Auftraggeber alle seine aus diesem mit dem Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrag resultierenden Verpflichtungen erfüllt hat.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden oder zu belasten.

Wenn Dritte gelieferte Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, pfänden oder einen Anspruch darauf ausüben oder geltend machen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer so bald wie vernünftigerweise möglich davon in Kenntnis zu setzen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, zu versichern und die Versicherung dafür gegen durch Feuer, Explosion und Wasser verursachte Schäden sowie Diebstahl aufrecht zu erhalten und die Versicherungspolice auf erstes Verlangen zum Zweck der Prüfung bereitzustellen.

Vom Auftragnehmer gelieferte Waren, die kraft der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen normaler Geschäftstätigkeit verkauft werden und auf keinen Fall als Zahlungsinstrument verwendet werden.

Wenn der Auftragnehmer seine in diesem Artikel festgehaltenen Eigentumsrechte ausüben möchte, ist der Käufer verpflichtet, dem Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer zu ernennenden Dritten sofort für später die uneingeschränkte und unwiderrufliche Erlaubnis dafür zu erteilen, sich Zugang zu allen Standorten und Örtlichkeiten zu verschaffen, an denen sich das Eigentum des Auftragnehmers befinden könnte, und diese Waren wieder zurückzunehmen.

Artikel 12 Garantie

Der Auftragnehmer garantiert, dass die zu liefernden Waren den üblichen Anforderungen und Normen entsprechen, die dafür festgelegt und bestimmt werden können, und dass sie frei von jedem Mangel sind.

Die unter 1 beschriebene Garantie gilt ebenfalls, wenn die zu liefernden Waren für die Verwendung im Ausland bestimmt sind und wenn der Käufer den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich über diese Verwendung informiert hat, als dieser Vertrag abgeschlossen wurde.

Die unter 1 genannte Garantie ist für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Lieferung gültig.

Wenn die zu liefernden Waren nicht der besagten Garantie entsprechen, hat der Auftragnehmer die Wahl, die Waren innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem Erhalt zu ersetzen oder reparieren zu lassen oder, wenn die Ware mit Recht nicht zurückgegeben werden kann, nach der Benachrichtigung über den Mangel durch den Käufer. Wenn die Ware umgetauscht wird, verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt, die umgetauschte Ware an den Auftragnehmer zurückzuschicken und das Eigentum daran an den Auftragnehmer zu übertragen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über Mängel zu informieren, und zwar spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang der Waren. Wenn der Auftraggeber verlangt, dass Garantiarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort durchgeführt werden, kann der Auftragnehmer diesem Wunsch entsprechen. In diesem Fall werden Teile, die von der Garantie abgedeckt sind, nicht berechnet, während jedoch Arbeitszeit und Reisekosten in Höhe der üblichen Sätze des Auftragnehmers in Rechnung gestellt werden.

Garantieansprüche gegenüber dem Auftragnehmer dürfen nur vom direkten Käufer geltend gemacht werden und sind nicht übertragbar.

Die für diesen Zweck bestimmte Garantie gilt nicht, wenn der Mangel Folge einer unüberlegten oder unsachgemäßen Verwendung ist oder wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne das schriftliche Einverständnis des Auftragnehmers daran Änderungen vorgenommen haben oder versucht haben, daran Änderungen vorzunehmen, oder wenn sie die Ware zu Zwecken verwendet haben, für die sie nicht vorgesehen war.

Wenn sich die vom Auftragnehmer gewährte Garantie auf eine von Dritten hergestellte Ware bezieht, ist die Garantie auf die vom Hersteller der Ware gewährte Garantie beschränkt.

Artikel 13 Inkassogeühren

Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht (rechtzeitig) nachkommt oder damit in Verzug gerät, trägt der Käufer innerhalb eines angemessenen Rahmens alle Kosten, die für die Zahlung aller außergerichtlichen Kosten und Schulden aufgelaufen sind. Wenn der Auftraggeber innerhalb des festgelegten Zeitraums immer noch in Zahlungsverzug ist, muss er eine sofort zahlbare Geldstrafe in Höhe von 15 % des zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Betrags entrichten. Der Betrag beläuft sich auf mindestens € 50.

Wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass ihm höhere Ausgaben entstanden sind, die mit Recht nötig waren, kann für diese Ausgaben ebenfalls eine Erstattung verlangt werden.

Möglicherweise anfallende, angemessene Gerichts- und Vollstreckungskosten sind ebenfalls vom Käufer zu bezahlen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Zinsen für die angefallenen Inkassogeühren zu zahlen.

Artikel 14 Kündigung

Beide Parteien sind berechtigt, den Vertrag jederzeit zu beenden.

Wenn der Vertrag vorzeitig vom Auftraggeber gekündigt wird, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Entschädigung für den Verlust an Kapazitätsauslastung durch die vorgenannte vorzeitige Kündigung, wobei für den Verlust ein Nachweis erbracht werden muss, außer wenn die Kündigung auf Tatsachen und Umständen beruht, die auf den Auftragnehmer zurückgeführt werden können. Der Auftraggeber ist in diesem Fall außerdem verpflichtet, die Kostenaufstellung für die bis zu diesem Zeitpunkt erledigte Arbeit zu zahlen. Die vorläufigen Ergebnisse der bis zu diesem Zeitpunkt erledigten

Arbeit sind daher vorbehaltlich Zustimmung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Wenn der Vertrag vorzeitig vom Auftragnehmer gekündigt wird, ist der Auftragnehmer dafür verpflichtet, zusammen mit dem Auftraggeber dafür zu sorgen, dass die noch ausstehende Arbeit auf Dritte übertragen wird, außer wenn die Kündigung auf Tatsachen und Umständen beruht, die auf den Auftraggeber zurückgeführt werden können.

Wenn durch die Übertragung der noch ausstehenden Arbeit dem Auftragnehmer weitere Kosten entstehen, werden diese Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 15 Aussetzung und Aufhebung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen oder den Vertrag aufzuheben, wenn:

Der Auftraggeber seine aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllt;

Der Auftragnehmer nach Vertragsabschluss von Umständen erfährt, die einen guten Grund dafür bieten zu fürchten, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird. Wenn gute Gründe für die Befürchtung bestehen, dass der Käufer seinen Verpflichtungen nur teilweise oder nicht ordnungsgemäß nachkommen wird, ist eine Aussetzung nur insoweit zulässig, als diese Maßnahme in Bezug auf das Pflichtversäumnis gerechtfertigt werden kann.

Der Auftraggeber bei Vertragsabschluss dazu aufgefordert wurde, eine Sicherheit bereitzustellen, um die Erfüllung seiner aus dem Vertrag resultierenden Pflichten zu garantieren, und diese Sicherheit nicht bereitgestellt wurde oder nicht ausreichend ist. Sobald die Sicherheit zur Verfügung gestellt wurde, besteht kein Recht auf Aussetzung mehr, außer wenn die besagte Erfüllung aufgrund dessen unverhältnismäßig verzögert wurde.

Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag aufzuheben (den Vertrag aufheben zu lassen), wenn sich Umstände ergeben, die so geartet sind, dass eine Erfüllung der Verpflichtungen unmöglich wird oder gemäß den Anforderungen von Angemessenheit und Fairness nicht mehr verlangt werden kann, oder wenn andere Umstände eintreten, die so geartet sind, dass eine unveränderte Weiterführung des Vertrags ganz vernünftigerweise nicht mehr verlangt werden kann.

Wenn der Vertrag aufgehoben wird, werden die Forderungen des Auftragnehmers gegen den Käufer unverzüglich fällig. Wenn der Auftragnehmer die Erfüllung der Pflichten vorläufig verschiebt, behält er sich alle seine Rechte nach dem Gesetz und gemäß dem Vertrag vor.

Der Auftragnehmer behält sich stets das Recht vor, Schadensersatzansprüche stellen zu können.

Artikel 16 Rückgabe von Waren, die dem Käufer/Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden

Wenn der Auftragnehmer während oder im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags dem Auftraggeber Waren zur Verfügung gestellt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, die gelieferten Waren innerhalb von 14 Tagen in ihrem Originalzustand, frei von Mängeln und komplett zurückzugeben. Wenn der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, trägt er alle in Verbindung hiermit entstandenen Kosten.

Wenn der Käufer seine unter 1. genannten Verpflichtungen aus einem beliebigen Grund weiterhin nicht erfüllt, nachdem er dazu aufgefordert wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die sich daraus ergebenden Schäden und die Kosten einschließlich Wiederbeschaffungskosten vom Käufer beizutreiben.

Artikel 17 Haftung

Wenn die vom Auftragnehmer gelieferten Waren Mängel aufweisen, ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber auf die Vereinbarungen beschränkt, die in diesen Geschäftsbedingungen unter „Garantie“ festgehalten sind.

Bei einer Haftung seitens des Auftragnehmers für direkte Schäden ist diese Haftung beschränkt auf entweder den Ersatz des mangelbehafteten Teils oder – nach unserem Ermessen – das Ausstellen einer Gutschrift in Höhe des Verkaufspreis.

Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

Unter direkten Schäden ist ausschließlich Folgendes zu verstehen:

Angemessene Kosten für die Ermittlung der Ursache für den Schaden und des Ausmaßes des Schadens, insofern sich diese Ermittlung auf Schäden im Sinne der vorliegenden Geschäftsbedingungen bezieht;

Angemessene Kosten, die möglicherweise dafür aufgewendet werden dafür zu sorgen, dass die mangelhafte Erfüllung des Auftragnehmers die Vertragsbedingungen erfüllt, außer wenn diese mangelhafte Erfüllung nicht auf den Auftragnehmer zurückgeführt werden kann;

Angemessene Kosten zum Verhindern oder Begrenzen eines Schadens, insofern der Auftraggeber nachweisen kann, dass diese Kosten zu einer Begrenzung des direkten Schadens gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben.

Der Auftragnehmer übernimmt in keinem Fall eine Haftung für indirekte Schäden einschließlich Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Ausfall von Einsparungen und durch eine geschäftliche Stagnation verursachten Schaden.

Die Haftungsbeschränkungen für direkte Schäden in diesen Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung, wenn der Schaden auf eine vorsätzliche Handlung oder Unterlassung oder auf grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder seiner Untergebenen zurückzuführen ist.

Artikel 18 Gefahrübergang

Die Gefahr des Untergangs oder die Gefahr von Schäden an den Produkten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, geht in dem Augenblick auf den Auftraggeber über, in dem diese Produkte rechtlich bzw. tatsächlich dem Käufer geliefert werden und damit in die Zuständigkeit des Käufers oder von vom Käufer zu bestimmenden Dritten fallen. Oder

sobald die Sendung an die Person übergeben wurden, die den Transport durchführt, oder das Lager des Auftragnehmers zum Zweck des Verschickens verlassen hat. Wenn der Versand ohne ein Verschulden seitens des Auftragnehmers unmöglich wird, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald eine Benachrichtigung darüber ergangen ist, dass die Sendung zum Verschicken bereit ist.

Artikel 19 Höhere Gewalt

Die Parteien sind nicht verpflichtet, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wenn sie durch Umstände, die sie nicht selbst verschuldet haben und die kraft Gesetzes, kraft einer Rechtsprechung oder kraft allgemein anerkannter, üblicher Verfahren nicht auf sie zurückgeführt werden können, an der Erfüllung gehindert werden.

Zusätzlich zu den Umständen in den gesetzlichen Bestimmungen und diesbezüglichem, auf richterlichen Entscheidungen beruhendem Recht gelten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen außerdem alle äußeren Umstände, ob vorhergesehen oder nicht, auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat, die den Auftragnehmer jedoch an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, als höhere Gewalt. Arbeitskampfmaßnahmen im Unternhmen des Auftragnehmers gelten ebenfalls als ein Fall höherer Gewalt.

Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn die Umstände, die die (weitere) Erfüllung der Verpflichtung(en) unmöglich machen, nach dem Zeitpunkt eintreten, an dem der Auftragnehmer seine Verpflichtung bereits erfüllt haben sollte.

Während der gesamten Dauer der Umstände höherer Gewalt sind die Parteien berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als zwei Monate dauert, ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag aufzuheben, ohne dass ihr dadurch eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz an die jeweils andere Partei entstehen würde.

Insofern als der Auftragnehmer seine aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen zum Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses höherer Gewalt bereits teilweise erfüllt hat, oder wenn er in der Lage sein sollte, sie zu erfüllen, und insofern dem bereits erfüllten Teil beziehungsweise dem noch zu erfüllenden Teil ein separater Wert zugeschrieben werden kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, den bereits erledigten Teil beziehungsweise den noch zu erledigenden Teil in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als würde es sich dabei um eine separate Vereinbarung handeln.

Artikel 20 Schutzbestimmung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer vor von Dritten gestellten Ansprüchen in Zusammenhang mit gewerblichen Schutz- und Urheberrechten für Materialien oder Daten, die vom Auftraggeber bereitgestellt wurden und für den Vertrag und während der Erfüllung des Vertrags verwendet werden sollen, zu schützen.

Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Datenträger, elektronische Dateien oder Software etc. zur Verfügung stellt, garantiert Ersterer, dass diese Datenträger, elektronischen Dateien oder diese Software frei von Viren und Mängeln sind/ist.

Artikel 21 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Der Auftragnehmer behält sich unbeschadet der anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rechte und Befugnisse vor, die dem Auftragnehmer gemäß dem Urheberrechtsgesetz zustehen.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Änderungen an gelieferten Waren und Materialien vorzunehmen, außer wenn die Beschaffenheit der gelieferten Waren und Materialien etwas anderes vorschreibt oder wenn schriftlich etwas anderes dazu vereinbart wurde.

Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Filme, Software und anderes Material oder (elektronische) Dateien, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags möglicherweise gemacht wurden, bleiben das Eigentum des Auftragnehmers, ungeachtet dessen, ob sie dem Auftraggeber oder Dritten ausgehändigt wurden, außer wenn diesbezüglich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Alle Unterlagen wie zum Beispiel Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Software, (elektronische) Dateien etc., die vom Auftragnehmer bereitgestellt wurden, dürfen ausschließlich vom Käufer verwendet werden und dürfen vom Auftraggeber ohne das vorherige Einverständnis des Auftragnehmers nicht vervielfältigt, veröffentlicht oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden, außer wenn die Beschaffenheit der bereitgestellten Unterlagen etwas anders vorschreibt.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, das bei der Ausführung des Vertrags erworbene Wissen für andere Zwecke zu verwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen Dritten bekannt werden.

Artikel 22 Geheimhaltung

Die beiden Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrags von der jeweils anderen Partei oder aus einer anderen Quelle erfahren haben. Informationen gelten als vertraulich, wenn die jeweils andere Partei dies festgelegt hat oder wenn sich der vertrauliche Charakter aus der Beschaffenheit der Informationen ableiten lässt.

Wenn eine gesetzliche Bestimmung oder ein Gerichtsurteil den Auftragnehmer dazu verpflichtet, vertrauliche Informationen Dritten bekannt zu geben, die vom Gesetz oder vom Gericht festgelegt werden und sich der Auftragnehmer für diesen Zweck nicht auf ein Recht auf Aussageverweigerung berufen kann oder wenn ein derartiges Recht vom zuständigen Gericht bestätigt und bewilligt wird, ist der Auftragnehmer nicht zur Zahlung von Schadensersatz oder Entschädigung verpflichtet und die gegnerische Partei ist nicht berechtigt, eine Aufhebung des Vertrags aufgrund eines aus diesen Umständen resultierenden Schadens zu verlangen.

Artikel 23 Verbot einer Beschäftigung von Personal der jeweils anderen Partei

Der Käufer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrags und für ein Jahr nach Ablauf des Vertrags kein Personal des Auftragnehmers oder Personal von Firmen, die der Auftragnehmer mit der Ausführung des vorliegenden Vertrags beauftragt hat und das an der Ausführung des Vertrags beteiligt ist (war), auf irgendeine andere Weise direkt

oder indirekt einzustellen oder zu beschäftigen, ohne vorher ordnungsgemäß und geschäftsmäßig Rücksprache über diese Angelegenheit zu halten; für all dies gelten die Anforderungen von Angemessenheit und Fairness.

Artikel 24 Streitigkeiten

Die ausschließliche Gerichtsbarkeit für die Verhandlung eines Falles liegt bei dem für den Geschäftsstandort des Auftragnehmers zuständigen Gericht, außer wenn das Amtsgericht zuständig ist. Der Auftragnehmer ist dennoch berechtigt, die Streitigkeit vor das Gericht, das von Rechts wegen zuständig ist, zu bringen.

Die Parteien verpflichten sich, mit der Angelegenheit erst dann vor Gericht zu gehen, nachdem sie ihr Möglichstes getan haben, um die Streitigkeit durch Rücksprache miteinander beizulegen.

Artikel 24 Geltendes Recht

Das Recht der Republik Österreich gilt für jeden Vertrag, der zwischen dem Auftragnehmer und dem Käufer/Auftraggeber abgeschlossen wird. Erfüllungsort für alle Leistungen gemäß diesem Liefervertrag ist Weitra. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dieser vertraglichen Beziehung ergeben, ist das Handelsgericht Krems an der Donau.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine beliebige Bestimmung im Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen ungültig sein oder ungültig werden, so bleibt die Gültigkeit der restlichen Bedingungen oder Vereinbarungen davon unberührt.

Artikel 25 Änderungen an den Geschäftsbedingungen, Auslegung und Ort der Hinterlegung

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen wurden in den Räumen der Handelskammer in Krems an der Donau hinterlegt.

Die österreichische Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist im Fall von Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung und den Zweck dieser Geschäftsbedingungen jederzeit maßgeblich.

Maßgeblich ist immer die zum jüngsten Zeitpunkt hinterlegte Fassung beziehungsweise die Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig war.